

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Frau  
[REDACTED]

---

Datum: 24. August 2021

---

Bearbeiterin: Frau [REDACTED]

---

Telefon: 033203 356-[REDACTED]

Nur per E-Mail

---

Telefax: 033203 356-49

[REDACTED]@fragdenstaat.de

---

Zeichen: Me/002/21/1197

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### **Ihre Informationsanfrage beim Ministerium des Innern und für Kommunales vom 26. Mai 2021**

fragdenstaat.de (#221038); Ihre E-Mail vom 17. August 2021

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17. August 2021, in der Sie uns um die Übersendung der Stellungnahme des Ministeriums des Innern und für Kommunales sowie unser Entgegen baten.

Wir bitten um Ihr Verständnis, das eine Übersendung dieser Schreiben im Rahmen der Überprüfung nicht vorgesehen ist. Den wesentlichen Inhalt des Schreibens des Ministeriums hinsichtlich der erfolgten Schwärzungen haben wir Ihnen in der Zwischennachricht vom 16. August 2021 mitgeteilt. Unsere Überprüfung ergab, dass der Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 2 Nummer 2 AIG zum einen nicht plausibel dargelegt, d.h. ausreichend begründet, und nicht richtig angewendet wurde. Des Weiteren sahen wir eine fehlerhafte Gesetzesanwendung in der pauschalen Zusammenfassung aller Schwärzungen unter den Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 2 Nummer 2 AIG. Folglich sahen wir eine mangelnde Begründung der Schwärzungen. Die Ausführungen des Ministeriums machten nicht deutlich inwiefern eine Bekanntgabe der geschwärzten Informationen tatsächlich den Erfolg der behördlichen Maßnahmen gefährden könnte.

Dahingehend ergingen an das Ministerium umfangreiche informationsrechtliche Hinweise und Erläuterungen, verbunden mit der Bitte einer Stellungnahme zur Begründung des § 4 Absatz 2 Nummer 2 AIG. Sobald uns eine Rückmeldung vorliegt, werden wir nach Prüfung über die weiteren Maßnahmen entscheiden und Sie schnellstmöglich darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]